

# **Erneute Bekanntmachung der Fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Geosciences an der Universität Potsdam**

**Vom 12. Januar 2022**

## **i.d.F. der Zweiten Satzung zur Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Geosciences an der Universität Potsdam**

### **-Lesefassung-**

**Vom 6. November 2024<sup>1</sup>**

Der Fakultätsrat der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), i.V.m. Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35], S.10), i.V.m. der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 [GVBl. II/16, [Nr. 6]], zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 55]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2021 (AmBek. UP Nr. 12/2021 S. 441), am 12. Januar 2022 folgende Satzung beschlossen:<sup>2</sup>

### **Übersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Quote und Auswahlverfahren für Ausländische Bewerberinnen und Bewerber

- § 6 Hochschulauswahlverfahren
- § 7 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Geosciences an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

### **§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren**

Im Falle der Übertragung der Zuständigkeit gemäß § 2 Abs. 2 ZulO kann zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Für den Masterstudiengang Geosciences gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:
  - a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem geowissenschaftlichen Fach/Studiengang im Umfang von 180 Leistungspunkten mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und einem Anteil von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten (LP) im Fach Geowissenschaften, Erdwissenschaften, Mineralogie, Geologie oder Geophysik sowie insgesamt 24 LP aus Veranstaltungen der Fachrichtungen Mathematik, Chemie und Physik, wobei jede der drei letztgenannten Fachrichtungen mit mindestens 6 LP eingebracht werden muss,
  - b) Hochschulabschlüsse in verwandten Fächern können anerkannt werden, sofern sie gleichwertig bzw. vergleichbar sind. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, ebenso über die Äquivalenz der dort erbrachten Leistungen, sofern der Nachweis aus einem System ohne Leistungspunkte entstammt.
- (2) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 1 ZulO genannten Zertifikate nachgewiesen.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 9. Januar 2025.

<sup>2</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 22. März 2022.

#### **§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen**

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Geosciences zum ersten Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang Geosciences zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) § 6 Abs. 2 und 3 ZulO regelt die Bewerbungsfristen.

(3) § 5 Abs. 3 ZulO regelt die einzureichenden Bewerbungsunterlagen. Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind neben den in § 5 Abs. 4 ZulO benannten Unterlagen zusätzlich Nachweise für die Kriterien gemäß § 6 Abs. 2 b) und c) einzureichen.

#### **§ 5 Quote und Auswahlverfahren für ausländische Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Abweichend von der Quote nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HZV wird für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, eine Vorabquote von 25% festgesetzt.

(2) Für die Auswahl innerhalb der Quote für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HZV wird ein Hochschulauswahlverfahren gemäß den Festlegungen des § 6 durchgeführt.

#### **§ 6 Hochschulauswahlverfahren**

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerber/innen zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 60%,
- b) außerhalb des Hochschulwesens erworbene Qualifikationen, die über die fachliche Eignung Auskunft geben, mit 20 %,
- c) besondere fachliche Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (z.B. Publikationen, wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen, Mitarbeit in wissenschaftlichen Projekten), mit 20 %.

(3) Die Kriterien b) und c) sind mit folgenden Ausprägungen möglich: „vorhanden/erfüllt“ und „nicht vorhanden/nicht erfüllt“.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Geosciences, die zum Wintersemester 2022/2023 durchgeführt werden.